



St 2435 St 2437 Lohr a.M. – Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld

Feststellungsentwurf

Unterlage 19.3.2 T2:

Angaben zu den Umweltauswirkungen für die Verlängerung des Durchlasses Sohlgraben (Unterlage nach § 7 Abs. 1 UVPG)

Unterlage 19.3.2 T2 ersetzt Unterlage 19.3.2 T1

Stand: Juni 2019 29.04.2021 04.04.2022

2. Tektur vom 04.04.2022
zum Feststellungsentwurf vom 19.06.2019

Aufgestellt:		2. Tektur aufgestellt	
Karlstadt, den 19.06.2019 Dr. Paul Kruck	And I	Karlstadt, den 04.04.2022 Michael Hombach	// V / /
Erster Bürgermeister	MMX MMC/	Erster Bürgermeister	M. Membal
Tektur aufgestellt			
Karlstadt, den 29.04.2021			
Michael Hombach Erster Bürgermeister	M. Kembal		

St 2435 St 2437 Lohr a.M. – Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld

Feststellungsentwurf

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs 1 Satz 2 UVPG für die Verlängerung des Durchlasses Sohlgraben

Angaben zu den Umweltauswirkungen für die Verlängerung des Durchlasses Sohlgraben (Unterlage nach § 7 Abs. 1 UVPG)

Textteil

19.06.2019

29.04.2021

04.04.2022

Im Auftrag der	
Stadt Karlstadt	ANUVA
Zum Helfenstein 2	STADT-UND UMWELTPLANUNG
97753 Karlstadt	Nordostpark 89 ● D-90411 Nürnberg ● www.anuva.de

Inhaltsverzeichnis

1	Merk	male d	es Vorhabens	3
	1.1	Besch	reibung des Vorhabens	3
	1.2	Größe	e und Art des Vorhabens	3
	1.3	Nutzu	ng und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	3
	1.4	Abfalle	erzeugung	4
	1.5	Umwe	eltverschmutzung und Belästigungen	5
	1.6	Risiko Blick a	von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit auf verwendete Stoffe und Technologien	5
2	Stan	dort de	s Vorhabens	6
	2.1	Nutzu	ngskriterien – Bestehende Nutzung des Gebietes	6
	2.2	Qualit	ätskriterien	6
	2.3	Schutz	zkriterien	6
		2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. Fauna-Flora- Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft	6
		2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG und Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	7
		2.3.3	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG und Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	7
		2.3.4	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 13d BayNatSchG	7
		2.3.5	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete	8
		2.3.6	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsnormen festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	8
		2.3.7	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	8
		2.3.8	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	9
3	Merk	male d	er möglichen Auswirkungen	10
4	711 5 2	ımment	fassende Beurteilung	12

Bearbeiter

Christian Popp (M. Sc. Biodiversität und Ökologie

Christian Popp, M. Sc. Biodiversität und Ökologie

Nürnberg, 19.06.2019 29.04.2021

04.04.2022

ANUVA Stadt- und Umweltplanung KGGmbH

Nordostpark 89 90411 Nürnberg

Tel.: 0911 / 46 26 27-6 Fax: 0911 / 46 26 27-70 Internet: www.anuva.de



1 Merkmale des Vorhabens

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Staatsstraße 2435 zur Umfahrung der Ortschaft Wiesenfeld. Das Ziel der geplanten Verlegung ist die Entlastung des Ortskerns Wiesenfeld vom Durchgangsverkehr. Hierbei wird die Strecke mit einer Länge von 3.450 m zweistreifig neu gebaut. Die Anbindung der Straße an den Ortskern erfolgt über zwei Knotenpunkte.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um kein prüfpflichtiges Vorhaben gemäß. §1 und Anlage 1 UVPG oder Art. 37 BayStrWG.

Im Zuge des Neubaus der Anbindung Wiesenfeld West soll der bestehende Durchlass am Sohlgraben bei Bau-km 0+111,5 südlich um etwa 3,5 m verlängert werden.

Für diese Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich., die Im vorliegenden Dokument werden die möglichen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen sowie ihr Zusammenwirken auf den bestehenden ökologischen Wert des Gewässers bzw. auf das nachfolgende Gewässersystem aufzeigt und entsprechend würdigt.

1.2 Größe und Art des Vorhabens

Der bestehende Durchlass am Sohlgraben ist ein Stahlbetonrohr mit Rundprofil (DN 700) mit folgenden Abmessungen:

Durchmesser 0,70 m Länge 18,0 m

Der Durchlass soll südlich um etwa 3,5 m verlängert werden. Die Ausfertigung erfolgt auch hier als Betondurchlass mit Rundprofil mit gleichbleibendem Durchmesser. Der vorgelagerte Graben wird in seinem Verlauf auf einer Länge von etwa 8 m auf den längeren Durchlass angepasst und angeschlossen. Hierbei wird der ökologische Ausgangszustand des Grabens erhalten, bzw. wieder hergestellt.

Die Lauflänge des Gewässers und das Sohlgefälle (Längsgefälle) bleiben unverändert, ebenso der Wasserabfluss.

1.3 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Der Sohlgraben ist nicht als Flusswasserkörper gem. Wasserrahmenrichtlinie erfasst. Der Graben beginnt oberirdisch nördlich von Rettersbach und verläuft von West nach Ost in Richtung Wiesenfeld und mündet nördlich von Wiesefeld in den Ziegelbach. Insgesamt misst der Sohlgraben etwa eine Länge von 2,6 km und fällt partiell trocken.

Südlich der bestehenden St 2435 verläuft der Sohlgraben gemäß der Biotopkartierung als naturferner Graben (F211) ohne begleitende Vegetation. Nördlich der St 2435 ändert sich die Ausprägung zu einem mäßig verändertem Fließgewässer (F14) mit einem gewässerbegleitendem Auwaldstreifen (L512-WA91E0*) bzw. Feldgehölz (B2).

Schutzgut Fläche und Boden:

1 Merkmale des Vorhabens

Die Baumaßnahme befindet sich geologisch gesehen östlich von Wiesenfeld sowie im Bereich der Wälder südlich von Wiesenfeld im Bereich des Unteren Muschelkalks mit Kalk- und Kalkmergelgestein. Westlich der Ortschaft sowie zwischen den südlichen Wäldern und dem südlichen Ortsrand von Wiesenfeld liegen feinkörnige Tonund Sandsteine des Oberen Bundsandsteins.

Der überwiegende Anteil der Flächen ist, laut Bodenschätzungskarte des Bay LfU, mit lehmigen Lößböden und lehmigen Tonen bedeckt.

Im Zuge der Planung der Maßnahme wurde die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung auf das Nötigste reduziert.

Schutzgut Luft und Klima:

Die großflächigen Äckerschläge dienen als Kaltluftproduzenten, die kleinräumigen Waldgebiete als Frischluftproduzenten. Durch das Vorhaben werden nur Flächen überbaut, welche höchstens eine Funktion als Kaltluftproduzenten mit nachrangiger Bedeutung erfüllen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Südlich der bestehenden St 2435 wurde der Sohlgraben als naturferner Graben erfasst und fällt dort auch partiell bzw. temporär trocken. Aufgrund dieses naturfernen Charakters ist in diesem Bereich nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen. Nördlich der St 2435 bekommt der Sohlgraben mehr den Charakter eines Fließgewässers inklusive gewässerbegleitenden Gehölzen. Im Zuge der Kartierungen konnten in diesen Gehölzen Brutpaare von Nachtigall und Star nachgewiesen werden. Weiterhin kommt den Gehölzen auch eine nachrangige Bedeutung als Leitstruktur für Fledermäuse zu.

Im Zuge der Biotopkartierung konnte der gewässerbegleitende Gehölzstreifen als Auwald mittlerer Ausprägung (L512-WA91E0*) auskartiert werden. Dieser ist aufgrund seiner Seltenheit im UG und schlechten Wiederherstellbarkeit als naturschutzfachlich sehr wertvoll einzustufen. Weiterhin ist dieser Biotoptyp nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützt.

Schutzgut Landschaft

Der betroffene Gewässerabschnitt liegt auf einer leichten Anhöhe. Aufgrund des fehlenden Bewuchses ist das Gewässer südlich der bestehenden St2435 im Landschaftsbild als solches nicht zu erkennen und trägt somit nicht erheblich zu dessen Funktionen bei. Der Flusswasserkörper sowie der Auwald nördlich der St2435 prägen hier das sonst strukturarme Landschaftsbild.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich der Verlängerung des Durchlasses des Sohlgrabens liegen weder Baunoch Bodendenkmäler.

1.4 Abfallerzeugung

Beim ordnungsgemäßen Bau und Betrieb des Durchlassbauwerks an der bestehenden Verrohrung der Querung des Sohlgrabens mit der St2435 entstehen keine Abfälle oder Abwässer.

Der auszubauende Abschnitt des vorhandenen Durchlasses und der ggf. anfallende überschüssige Boden werden ordnungsgemäß entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch die Verlängerung des Durchlasses ist nicht mit der Zunahme an Emissionen im erheblichen Umfang zu rechnen.

1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Durch eine planmäßige und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb ist keine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit erkennbar.

Insofern besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens nicht die Möglichkeit eines Störfalles im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung.

Nachteilige Umweltauswirkungen gemäß § 8 UVPG sind somit auszuschließen.

2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien – Bestehende Nutzung des Gebietes

Die Verlängerung des Durchlasses erfolgt südlich der bestehenden St 2435, hier verläuft der Sohlgraben als mäßig naturnahes Gewässer mit Auwald und artenarmen bzw. mäßig artenreichen Saumstrukturen. Abseits der Säume schließen direkt intensiv bewirtschaftete Ackerflächen an.

2.2 Qualitätskriterien

Die geplante Durchlassverlängerung bedingt eine Überschüttung von etwa 14 m² und eine zeitliche Inanspruchnahme von etwa 150 m² geschützten Auwald nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG. Vom Sohlgraben selbst werden südlich der St 2435 (Ausprägung naturferner Graben) etwa 9 m² versiegelt, 6 m² überschüttet und 63 m² zeitlich in Anspruch genommen. Nördlich der St 2435 (Ausprägung mäßig verändertes Fließgewässer) werden nur etwa 35 m² zeitlich in Anspruch genommen.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zuge der Baumaßnahme werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Der Verlust der Habitat- und Biotopfunktionen der betroffen Flächen wird im Zuge der vorgesehenen Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen im ausreichenden Umfang kompensiert.

2.3 Schutzkriterien

Die Belastbarkeit der Schutzgüter wird unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes beurteilt:

2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft

Das FFH-Gebiet 6024-371 "Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung" ragt im Osten in das UG. Aufgrund der Lage westlich der Bahnstrecke ist dieses Gebiet von der Trasse nicht durch direkten Flächenverlust betroffen. Mögliche mittelbare Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen wurden in einer gesonderten Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (FFH-VorP, Unterlage 19.2 T1) behandelt.

Diese kommt zum Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG und Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG

Das Naturschutzgebiet "Mäusberg-Rammersberg-Ständelberg" (NSG-00613.01) liegt östlich von Wiesenfeld und wurde 2002 ausgewiesen. Die Lage und die Grenzen decken sich in etwa mit denen des FFH-Gebietes.

Das Naturschutzgebiet ist durch das Vorhaben nicht durch direkten Flächenverlust betroffen, somit kann eine Beeinträchtigung der Schutzziele dieses Gebietes ausgeschlossen werden.

2.3.3 Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG und Naturparke gemäß § 27 BNatSchG

Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete sowie Naturparke liegen nicht im Untersuchungs- und Wirkbereich des Vorhabens.

2.3.4 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG

Von den im Untersuchungsgebiet aufgenommenen gesetzlich geschützten Biotoptypen werden folgende Biotoptypen beim Neubau der Ortsumgehung beansprucht: Magerrasen, basenreich (GT) und Auwald (WA). In Folge von Versiegelung, Überschüttung oder temporärer Inanspruchnahme kommt es insgesamt beim Bau der Ortsumfahrung zu einem Verlust von 285 m² Magerrasen und 164 m² Auwald. Darüber hinaus kommt es zur Neubeeinträchtigung von 744 m² Magerrasen.

Die Verlängerung des Durchlasses am Sohlgraben bedingt die Überschüttung von etwa 14 m² und eine zeitliche Inanspruchnahme von etwa 150 m² geschützten Auwald nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG.

Die Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotoptypen im Zuge des Neubaus der Ortsumgehung ist folgender Tabelle zu entnehmen, welche einen Auszug aus der Unterlage 9.4 T1T2 darstellt:

Tab. 1: Vom Vorhaben flächig in Anspruch genommene geschützte Biotoptypen nach §30 BNatschG i.V.m. Art 23 BayNatSchG

Betroffene Biotop-/Nutzungstypen		Bezeichnung nach	Vorhabens-	Betroffene
Code	Bezeichnung	§30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG	bezogene Wirkung ¹⁾	Fläche (m²)
F14- FW00BK	Mäßig veränderte Fließgewässer	Natürliche und natur- nahe Bereiche fließen- der und stehender Bin- nengewässer	Z	35
G212-	Mäßig extensiv genutztes, artenrei-	arten- und strukturrei-	U	554
LR6510 G212- GU651L	ches Grünland	ches Dauergrünland	V	791
G312-	Basiphytische Trocken-/Halbtro-		U	70
GT6210 ckenrasen und Wacholderheiden	rasen	V	88	
			Z	126
			U	158

K121-	Mäßig artenreiche Säume und	Wärmeliebende	V	145
GW00BK Staudenfluren trocken-warmer Standorte	Säume	Z	10	
K131-		U	151	
GW00BK fluren trocken-warmer Standorte	Säume	V	89	
L512-	Quellrinnen, Bach- und Flussauen-	Sumpf- und Auwälder	U	14
WA91E0* wälder, mittlere A	wälder, mittlere Ausprägung		Z	147

¹⁾Code der vorhabensbezogenen Wirkungen:

Die notwendige Verlängerung des Durchlasses am Sohlgraben bedingt unvermeidbare Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotoptypen Auwald (L512-WA91E0) und mäßig veränderte Fließgewässer (F14-FW00BK). Die notwendige Beanspruchung wurde bereits im Zuge der Planung auf ein Minimum reduziert. Die Inanspruchnahme des Fließgewässers erfolgt lediglich temporär und das Gewässerbett wird nach Ende der Maßnahme wiederhergestellt. Eine kurzfristige Wiederherstellung des Auwaldes ist nach der Maßnahme aufgrund der Entwicklungszeit dieses Biotoptyps nicht möglich. Ein gleichartiger Ausgleich kann, im Hinblick auf die Entwicklungszeit, ebenso nicht erfolgen. Dementsprechend wird eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Bay-NatschG beantragt, da für das Vorhaben Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen (siehe auch Unterlage 1 T1T2 und Unterlage 19.1.1 T1T2).

2.3.5 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete

Das Vorhaben bedingt die Querung des Wasserschutzgebiets südlich von Wiesenfeld. Dabei konnte eine Inanspruchnahme von Flächen der Zone II des Wasserschutzgebietes vermieden werden, somit ist sind nur die Zonen III A und III B flächig betroffen. Insgesamt quert die Trasse die Wasserschutzgebiete auf einer Länge von rund 1.625 m (ca. Bau-Km 0+125 – Bau-Km 1+750). Der Ausbau innerhalb der Schutzgebiete erfolgt nach den Vorgaben der RiStWag (FGSV 2002 2016).

2.3.6 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsnormen festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

In der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.

2.3.7 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

In der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.

V Versiegelung (dauerhafte Überbauung mit nicht wiederbegrünten Flächen wie z. B versiegelte Flächen, befestigte Wege, Bankette sowie Mittelstreifen).

U **U**eberbauung (dauerhafte Überbauung mit wiederbegrünten Böschungs- und sonstigen Straßennebenflächen).

Z **Z**eitlich vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme (Zufahrtswege, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Ersatzstraßen u. ä. während der Bauzeit).

2.3.8 Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Das Vorhaben quert kein Bodendenkmal, tangiert jedoch die beiden drei Verdachtsflächen V-6-6024-0005 "FrühSpätmittelalterliche Siedlung", und V-6-6024-0006 "Vermutete mittelalterliche Wüstung Vor- und frühgeschichtliche Siedlung" und V-6-6024-0011 "Vor- und frühgeschichtliche Siedlung". Gemäß Schreiben des BayLfD (vom 18.05.2017) ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Denkmalrechtliche Erlaubnis für den Planungsbereich innerhalb der Verdachtsflächen einzuholen. Gemäß Schreiben des BLfD (vom 23.05.2017) wurde bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für archäologische Untersuchungen innerhalb der Verdachtsflächen des Planungsbereichs beantragt. Die Erlaubnis wurde am 02.04.2020 erteilt und die Sondierungen im September und Oktober 2020 durchgeführt.

Im Bereich der Verlängerung des Durchlasses am Sohlgraben liegt keine der beiden drei Verdachtsflächen.

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Anhand der unter den Kapiteln 1 und 2 aufgeführten Kriterien verursacht die Verlängerung des Durchlasses des Sohlgrabens folgende Auswirkungen:

Schutzgut Wasser:

Der Querschnitt des Bauwerks bleibt im Zuge der Verlängerung erhalten, so dass eine Beeinträchtigung des Wasserabflusses ausgeschlossen und eine schadlose Ableitung des Oberflächenwasserabflusses auch weiterhin gewährleistet ist.

Das Sohlgefälle sowie die Höhenlage der Sohle bleiben sowohl im angepassten Abschnitt südlich der St 2435 als auch im Bereich der Verlängerung südlich der St 2435 erhalten. Eine Verschlechterung der Strömungsverhältnisse ist damit nicht zu erwarten.

Lediglich im Zuge der Bauzeit kann es zu vorübergehenden Trübungen des Gewässers durch aufgewirbelte Sedimente kommen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen wie Veränderungen des Abflussgeschehens, der chemischen Beschaffenheit des Gewässers oder des Grundwassers sind durch die Maßnahme nicht gegeben.

Schutzgut Fläche und Boden:

Im Zuge der Planung wurde bereits die Flächeninanspruchnahme für diesen Eingriff auf das Nötigste reduziert. Eine Versiegelung bedeutsamer Flächen findet nicht statt.

Für die Verlängerung des Durchlasses des Sohlgrabens auf der Nordseite der St 2435 ist die Entnahme von Boden sowie der Ausbau eines Teilabschnitts des bestehenden Durchlasses erforderlich; beides wird ordnungsgemäß entsorgt. Neu angelegte Böschungsbereiche werden unverzüglich nach Herstellung angesät, um Bodenabspülungen zu vermeiden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Bodenhaushalt sind durch diesen Eingriff nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft und Klima:

Es sind keine erheblichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen für das Schutzgut Lust Luft und Klima zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Der Sohlgraben stellt im betroffenen Bereich nur nördlich der St 2435 ein geeignetes Habitat für wasserbewohnende Tierarten (Fische und Makrozoobenthos). Bedeutsame und planungsrelevante Arten sind aber aufgrund des geringen Durchflusses sowie der geringen Wassermenge nicht zu erwarten. Weiterhin sind die Ufer des Sohlgrabens nur nördlich der Staatsstraße bewachsen. Hier stellen die Gehölzbestände mögliche Habitate und Leitstrukturen für Vögel und Fledermäuse dar. Dieser Funktionsverlust kann im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen angemessen ausgeglichen werden.

Weiterhin wird Verlust der Biotopfunktion durch Überschüttung und zeitliche Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope im Zuge der vorgesehenen Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen für das gesamte Vorhaben angemessen wenigstens gleichwertig kompensiert.

Somit verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Schutzgut Landschaft:

Durch den fehlenden Uferbewuchs trägt der Sohlgraben südlich der St 2435 nicht erheblich zur Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes bei. Nördlich der Staatsstraße wird der, für das Landschaftsbild bedeutsame, Auwald im geringen Umfang überschüttet und zeitlich in Anspruch genommen. Im Vergleich zum verbleibenden Auwald ist der kleinflächige Verlust durch die Verlängerung des Durchlasses als nicht erheblich anzusehen.

Demnach sind durch die Verlängerung des Durchlasses am Sohlgraben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

4 Zusammenfassende Beurteilung

Im Zuge des Neubaus der Ortsumfahrung Wiesenfeld soll der bestehende Durchlass des Sohlgrabens an der Anbindung Wiesenfeld West (Bau-km 0+111,5) südlich um etwa 3,5 m verlängert werden.

Aufgrund der Ergebnisse der hier durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG aufgeführten Angaben zu den Umweltauswirkungen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diesen Eingriff nicht erforderlich.